

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 3.8.2020

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **Saunen in Fitnessstudios müssen weiterhin geschlossen bleiben**

#### **OVG Bremen lehnt den Eilantrag einer Fitnessstudiobetreiberin ab.**

Mit einem Beschluss vom 31.07.2020 hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einen Eilantrag gegen das in Bremen wegen der Corona-Pandemie fortbestehende Verbot, Saunen in Fitnessstudios für den Publikumsverkehr zu öffnen, abgelehnt. Die Antragstellerin hatte im Wesentlichen geltend gemacht, die Maßnahme sei schon deshalb rechtswidrig, weil in ihrem Fitnessstudio bisher keine kranken oder ansteckungsverdächtigen Personen festgestellt worden seien. Die Maßnahme sei auch unverhältnismäßig, weil Saunen aufgrund der Höhe der Umgebungstemperatur im Hinblick auf die Verbreitung des Virus ein vergleichsweise sicherer Ort seien. Aufgrund der Erfahrungen der anderen Bundesländer mit der Wiedereröffnung von Saunen könne festgestellt werden, dass von diesen insoweit keine nicht hinnehmbare Gefahr ausgehe.

Das OVG hat den Eilantrag aufgrund einer Folgenabwägung abgelehnt. Da es immer noch zu Infektionsfällen in Bremen komme, die in der letzten Zeit sogar wieder angestiegen seien, müssten Schutzmaßnahmen getroffen werden, deren Adressatenkreis nicht gesetzlich begrenzt sei. Die Schließung von Saunen verfolge einen legitimen Zweck, nämlich die Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19, die weiterhin eine ernstzunehmende Gefahrensituation darstelle. Die Maßnahme sei auch geeignet, das Risiko von infektionsverursachenden Kontakten zu minimieren. In Saunen bestehe, wie in anderen mit mehreren Menschen gefüllten geschlossenen Räumen, eine erhöhte Infektionsgefahr durch Tröpfchen und Aerosole. Das OVG hat erwogen, dass in Saunen vielerlei Faktoren zusammenkommen, die einerseits – wie die Hitzeeinwirkung auf Coronaviren - infektionsmindernd und andererseits infektionsfördernd sein können. Als Beispiele für spezifische Infektionsgefahren nennt das OVG die typischerweise erhöhte Luftfeuchtigkeit in den Bereichen, die der Abkühlung, Reinigung und dem Ruhen dienen, die verstärkte Atmung der Nutzer in Folge einer Belastung des Körpers durch Hitze oder plötzliche Kältereize, sowie den geringen Luftaustausch. Ein seitens der Antragstellerin vorgelegtes Gutachten enthalte zum Verhältnis dieser Faktoren keine Aussagen.

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172

Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172

Auch die in dem Gutachten getroffene Annahme, die in Saunen aufgrund öffentlicher Bauvorschriften vorhandene Belüftung mache diese besonders infektionssicher, könne im vorliegenden Eilverfahren nicht überprüft werden. Auch der Umstand, dass inzwischen die meisten Bundesländer das generelle Betriebsverbot für Saunen wieder aufgehoben hätten und bisher noch keine Infektionsfälle in Saunen bekannt geworden seien, lasse derzeit noch nicht auf eine Unbedenklichkeit des Saunabetriebs schließen. Dagegen sprächen die erheblichen Zeitverzögerungen bei Infektionsereignissen und Unzulänglichkeiten bei der Dokumentation der Infektionswege.

Das OVG hat es weiterhin als offen angesehen, ob die Infektionsgefahr in Saunen durch die Anwendung von strikten Hygieneregeln so weit reduziert werden könne, dass demgegenüber eine gänzliche Schließung von Saunen unverhältnismäßig wäre.

Da Gericht ist schließlich zu dem Schluss gekommen, dass angesichts der offenen Erfolgsaussichten des gleichfalls gestellten Normenkontrollantrages die Folgenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausfällt. Diese habe insbesondere nicht glaubhaft gemacht, dass sie die Schließung des Saunabetriebs, der nicht zum Kerngeschäft eines Fitnessstudios gehöre, schwerwiegend treffe. Dem gegenüber stünden für den Fall, dass sich das von der Antragsgegnerin angenommene signifikant erhöhte Infektionsrisiko in Saunen als zutreffend herausstellen sollte, im Falle einer Wiederöffnung der Saunen nicht mehr vertretbare Gefahren für die Nutzer und deren Kontaktpersonen.

Das OVG hat betont, dass sich die Entscheidung nur auf das Verbot der Öffnung von Saunen in Fitnessstudios bezieht, nicht dagegen das Öffnungsverbot für selbständige Saunabetriebe oder Saunen innerhalb von Bäderbetrieben oder Beherbergungsbetrieben betrifft.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

OVG Bremen, Beschluss vom 31.07.2020 (Az. 1 B 200/20)

Der vollständige Beschluss ist dieser Pressemitteilung beigelegt.

Sonstige Klagen oder Anträge betreffend das Öffnungsverbot für Saunen sind derzeit beim OVG nicht anhängig.